



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2015

Bremen, 30. Dezember 2015

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 25. November 2015	S.109
A. Beschlüsse	S.109
B. Wahlen	S.113
2. Kirchensteuerbeschluss für 2016	S.113
3. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorge- geheimnisses (Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnisgesetz - AVSeelGG) vom 15. Oktober 2015	S.115
4. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. November 2015	S.117
5. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. November 2015	S.124
6. Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2015	S.125
7. Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2015	S.126
8. Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen	S.126
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 7. Juli 2015 (Beschluss Nr. 165)	S.128
10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 7. Oktober 2015 (Beschluss Nr. 166)	S.128
11. Personen-Nachrichten	S.130

1. Kirchentag am 25. November 2015

A. Beschlüsse:

a)

Haushaltsbeschluss 2016

Der Kirchentag beschließt:

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2016 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.020.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen	2.335.000,00 €	
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.400.000,00 €	
4. Entnahme aus den Rücklagen	7.531.250,00 €	
Summe Einnahmen	61.286.250,00 €	
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		61.286.250,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	42.040.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.876.000,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	<u>7.186.000,00 €</u>	
Summe Einnahmen	54.102.000,00 €	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		54.102.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2016

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2016 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

d)

Beschluss zu den mittelfristigen Perspektiven der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchenausschuss beschließt:

- I. Der Kirchentag stellt seine Planungen und Überlegungen für die nächsten Jahre unter folgende Fragestellung: Wie gelingt es, die Bremische Evangelische Kirche mit ihren Gemeinden und Einrichtungen angesichts des gesellschaftlichen Wandels und geringer werdender Ressourcen zukunftsfähig zu machen, damit auch weiterhin die gute Botschaft von der befreienden Liebe Gottes in Wort und Tat verkündigt werden kann?
- II. Der Kirchentag bittet die Gemeinden und Einrichtungen, den im Herbst 2016 stattfindenden Ökumenischen Stadtkirchentag und das Jahr des Reformationsjubiläums 2017 zu nutzen. Diese Ereignisse bieten einen Rahmen und die Gelegenheit, in einem Veränderungsprozess unserer Kirche strukturelle und inhaltliche Themen und Herausforderungen im Sinne einer sich immer reformierenden Kirche zu verbinden. Gemeinden, Einrichtungen und Regionen können Impulse aus der weltweiten Ökumene und Erfahrungen aus der Reformbewegung der Kirche aufnehmen und für ihren Prozess als Kirche im 21. Jahrhundert fruchtbar machen.
- III. Nach den guten Erfahrungen mit den regionalen Foren im Jahr 2014 bittet der Kirchentag den Kirchenausschuss, für das Frühjahr 2016 erneut regionale Foren zu planen, in welchen inhaltliche und strukturelle Fragestellungen miteinander verbunden werden können.
- IV. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, die Beratungsprozesse der Gemeinden und Regionen weiterhin inhaltlich und insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:
 1. Es sollen inhaltliche Veranstaltungen zu verschiedenen Themenstellungen durchgeführt werden, z. B. zur Gemeindeentwicklung, zur Gebäudeentwicklung unter Beteiligung städteplanerischer Kompetenz und zur Weiterarbeit an Gemeindekonzeptionen.
 2. Beratungen von Gemeinden und Regionen zu den mittelfristigen Perspektiven sollen weiterhin nach einem strukturierten Verfahren unter Einbeziehung der Bauabteilung, der Personalabteilung und des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt werden.
 3. Die Begleitung und Beratung von Gemeinden und Regionen durch die Arbeitsstelle von Supervision und Gemeindeberatung soll verstärkt fortgeführt werden.
 4. Die Ehrenamtsförderung und -fortbildung, insbesondere für Kirchenvorstände, sollen intensiviert werden.
- V. Die Gebäudestruktur der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche stammt im Wesentlichen aus den 50er und 60er Jahren und wurde zugeschnitten auf eine Zahl von über 500.000 Gemeindegliedern. Der Kirchentag lässt sich von dem Ziel leiten, diesen Gebäudebestand in der Bremischen Evangelischen Kirche um ca. 30 % zu vermindern, damit zukünftig nicht allzu große Anteile der zur Verfügung stehenden sinkenden finanziellen Ressourcen für Gebäudeunterhalt und -bewirtschaftung ausgegeben werden müssen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sollen deshalb so beschaffen sein, dass durch sie ein Reduzierungsprozess im Gebäudebestand unterstützt und vorangetrieben wird. Die Gemeinden werden gebeten, in ihren jeweiligen regionalen Bezügen über die entsprechenden neuen Gebäudekonzeptionen in einem eingehenden Beratungsprozess mit Unterstützung des Kirchenausschusses und der Kirchenkanzlei zu entscheiden.

Dabei soll sichergestellt bleiben, dass die Bremische Evangelische Kirche durch ihre Gemeinden weiterhin angemessen vor Ort in den Stadtteilen vertreten ist. In diese Planungen sind ebenfalls die von gesamtkirchlichen Einrichtungen genutzten Gebäude mit einzubeziehen.
- VI. Um die christliche Botschaft in unserer Stadt und die gute Arbeit der Bremischen Evangelischen Kirche in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeit Bremens immer wieder neu stärker ins Bewusstsein zu rücken, wird der Kirchenausschuss gebeten, die Inhalte und

Vorhaben des Reformationsjubiläums durch geeignete Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

- VII. Die Rücklagen der Bremischen Evangelischen Kirche haben sich aufgrund der Sonderfinanzierungsbeschlüsse des Kirchentages von rund 109 Mio. EUR Ende 2010 auf 81,5 Mio. EUR Ende 2014 vermindert. Aufgrund der weiteren Umsetzung der befassten Beschlüsse werden auch bei guter Kirchensteuerentwicklung die Rücklagen bis Ende 2017 auf ca. 70 Mio. EUR zurückgegangen sein. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss darum, ab dem Jahr 2018 einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt zu planen.
- VIII. Ausgehend hiervon sollen für die Entwicklung bis zum Jahr 2020 folgende Rahmenbedingungen zu Grunde gelegt werden:
1. Die dem Punktzahlssystem zugrunde liegende Personalpunktetabelle wird nicht vermindert. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, die durch die sinkenden Gemeindegliederzahlen entstehende Personalpunkteverminderung durch geeignete Maßnahmen aufzufangen.
 2. Als Ausgleich für den Wegfall der Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung wird die Schlüsselzuweisung ab dem Jahr 2017 um 500.000 EUR auf einen Gesamtbetrag von 3 Mio. EUR erhöht. Zusätzlich erfolgt in den Jahren 2017 und 2018 eine Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung an die Gemeinden in Höhe von 500.000 EUR. In der Kirchentagssitzung im November 2017 wird unter Berücksichtigung der dann bestehenden Finanzsituation entschieden, ob eine Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung ab dem Jahr 2019 fortgesetzt wird. Für entstehende Härten, insbesondere im Hinblick auf die Heizkosten, können Gemeinden – bis strukturelle oder bauliche Maßnahmen greifen – Sonderzuschüsse aus dem Strukturfonds der Schlüsselzuweisung bewilligt werden.
 3. Es soll ein Fonds zur Entwicklung und Umsetzung neuer Gemeindekonzeptionen aufgestellt werden, der ab dem Jahr 2018 – soweit es nach der Kirchensteuerentwicklung möglich ist – mit 2 Mio. EUR pro Jahr finanziert wird. Aus diesem Fonds sollen vor allem Bauvorhaben, insbesondere von kooperierenden oder fusionierenden Gemeinden, gefördert werden können, wenn durch diese Bauvorhaben eine signifikante Verminderung des Gebäudebestandes erfolgt.
 4. Für den Fall, dass kirchliche Gebäude abgegeben werden, soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, diese christlichen Migrantengemeinden für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.
 5. Der Kirchentag fordert den Kirchenausschuss auf, zur Steigerung der Refinanzierung im Kita-Bereich mit der Stadt Bremen in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine angemessene Finanzierung der Bauunterhaltung und eine angemessene Finanzierung der Steigerung der Sachkosten in die Finanzierungssystematik aufzunehmen. Auch über eine deutliche Absenkung des prozentualen Eigenanteils der Bremischen Evangelischen Kirche muss verhandelt werden. Insgesamt ist im Kindergartenbereich darauf zu achten, dass die Zahl der Kita-Plätze der inhaltlichen Ausrichtung der Gemeinde und ihrer Konzeption im Stadtteil entspricht.
 6. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss um Prüfung, wie im Bereich der gesamt-kirchlichen Einrichtungen zusammen – entsprechend des Personalrückgangs in den Gemeinden – eine Verminderung der Personalstellen um ca. 10 % bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden kann. Ferner soll geprüft werden, wie die Personalausstattung in den gesamt-kirchlichen Einrichtungen mit der Entwicklung der Gemeindegliederzahl der Bremischen Evangelischen Kirche in Relation gesetzt werden kann. Darüber soll im Kirchentag im Jahr 2017 berichtet werden.

e)

Beschluss zur Bedeutung der Begründung von Beschlusstexten

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche hält fest, dass bei einem Beschluss lediglich explizit im eigentlichen Beschlusstext auftauchende Passagen bindende Gültigkeit bekommen. In der Begründung enthaltene Formulierungen dienen lediglich der Erläuterung, um eine Beschlussfassung zu ermöglichen, haben jedoch in der Folge keinen bindenden Charakter für die Umsetzung des Beschlusses.

B. Wahlen

Wahl der Rechnungsprüfer 2016

Zu Rechnungsprüfern werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Frau Kerstin Sommer

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

2. Kirchensteuerbeschluss für 2016

Der Kirchentag beschließt:

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 548), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 25. November 2015

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

3. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnisgesetz - AVSeelGG) vom 15. Oktober 2015

Auf Grund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124) erlässt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Ausführungsverordnung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352):

§ 1 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) ¹Hauptamtliche sowie ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit oder ohne bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. ²Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (2) Für hauptamtlich Mitarbeitende gelten im Übrigen die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.
- (3) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende in Seelsorgebereichen sollen auch ohne bestimmten Seelsorgeauftrag besonders auf das Seelsorgegeheimnis verpflichtet werden. ²Die Verpflichtung soll aktenkundig gemacht werden.
- (4) ¹Ohne bestimmten Seelsorgeauftrag besteht trotz Verschwiegenheitspflicht kein Zeugnisverweigerungsrecht. ²Hierauf sollen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Seelsorgebereichen hingewiesen werden.

§ 2 Besonderer Seelsorgeauftrag

¹Für Pastorinnen und Pastoren gelten §§ 30 und 31 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. ²Sie sind durch ihre Ordination stets besonders mit der Seelsorge beauftragt.

§ 3 Bestimmter Seelsorgeauftrag

- (1) ¹Ein bestimmter Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz wird von Amts wegen Vikarinnen und Vikaren für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erteilt. ²Ein bestimmter Seelsorgeauftrag kann außerdem Diakoninnen und Diakonen im Sinne des Diakonengesetzes, berufenen Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne der Prädikantenausbildungsordnung sowie sonstigen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich Seelsorge erteilt werden. ³Der Auftrag richtet sich nach dem jeweiligen Seelsorgefeld und der Einrichtung, in der Seelsorge ausgeübt wird.
- (2) ¹Bestimmte Seelsorgeaufträge in den Gemeinden erteilt das Leitungsorgan. ²Für Seelsorgefelder in gesamtkirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen bestimmt der Kirchenausschuss die jeweils für die Erteilung von bestimmten Seelsorgeaufträgen zuständigen Stellen.
- (3) ¹Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach Absatz 1 Satz 2 setzt gemäß § 4 Seelsorgegeheimnisgesetz voraus, dass die betreffende Person

- a) eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 4 dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

²Die zuständige Stelle hat sich vor Erteilung des Auftrags vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen. ³Die Erteilung von bestimmten Seelsorgeaufträgen in Gemeinden setzt die Bestätigung der Kirchenkanzlei voraus, dass die absolvierte Ausbildung den Anforderungen des § 4 dieser Verordnung entspricht.

(4) 1Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags erfolgt in Schriftform. 2Der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person ist zu bezeichnen. 3Die beauftragte Person ist besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 4Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. 5Gemeinden informieren die Kirchenkanzlei über die Erteilung des Auftrags.

(5) 1Die den Auftrag erteilende Stelle führt jeweils für ihren Bereich eine Liste über die Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag. 2Für die Gemeinden wird die Liste von der Kirchenkanzlei geführt.

§ 4 Ausbildung

(1) Die Ausbildungsanforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz erfüllen insbesondere Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e. V. (DGfP) orientierte Ausbildung.

(2) Die zur Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags vorausgesetzte Ausbildung soll sich an den Anforderungen des jeweiligen Seelsorgefeldes orientieren.

§ 5 Beendigung der Beauftragung

(1) 1Der Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz endet regelmäßig mit Beendigung des ihm zugrundeliegenden Dienstverhältnisses. 2Bei ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern soll die Beauftragung auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden. 3Eine erneute Beauftragung ist möglich. 4Der Auftrag soll nicht länger als bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres erteilt werden.

(2) Die Beauftragung ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt.

(3) Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gilt auch nach Beendigung oder Widerruf des Seelsorgeauftrags.

§ 6 Aufsicht

1Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz erteilt wurde, unterliegen der Aufsicht der für die Erteilung des Auftrags zuständigen Stelle. 2Das Seelsorgegeheimnis ist auch gegenüber der aufsichtführenden Stelle zu wahren.

§ 7 Seelsorgebegleitung

Seelsorgerinnen und Seelsorger, insbesondere die mit einem bestimmten Auftrag nach § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz beauftragten Personen, sollen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Maßnahmen der Supervision teilnehmen.

§ 8 Gewidmete Räume

(1) Gewidmete Räume gemäß § 10 Seelsorgegeheimnisgesetz sind insbesondere solche, die nach dem in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Recht Pastorinnen und Pastoren als Amtszimmer oder Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag vom Dienstgeber zur Durchführung seelsorgerlicher Gespräche zugewiesen sind.

(2) Außerhalb gewidmeter Räume stattfindende Seelsorgegespräche können in besonderen, schutzbedürftigen Situationen (z. B. im Haftraum oder Patientenzimmer) durch einen ausdrücklichen Hinweis der Seelsorgerin oder des Seelsorgers mit bestimmtem Seelsorgeauftrag als geschützter Seelsorgeraum definiert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 15. Oktober 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

4. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. November 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchengausschuss:

§ 1 Ziel der Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung beträgt zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen.

§ 3 Organisation der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Schriftführerin oder des Schriftführers und des zuständigen Sekretariats. Sie wird in der Zusammenarbeit mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten wahrgenommen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes theologisches Mitglied des Kirchengausschusses und mindestens jeweils eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der in § 12 genannten Prüfungsfächer an. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer werden von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen und vom Kirchengausschuss berufen.
- (2) Den Vorsitz führt die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes theologisches Mitglied des Kirchengausschusses.
- (3) Beisitzerin oder Beisitzer ist in der Regel die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Beisitzerin oder der Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Dies gilt ebenso für die Zwischenprüfung.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 6 Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Anfertigung der Klausuren oder die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlauf des angesetzten Termins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(3) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen ist, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die wissenschaftliche Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht ein, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen nicht oder verspätet abgibt.

§ 7 Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Studierende, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten Theologischen Prüfung zu melden, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erklärt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Bremischen Evangelischen Kirche,

4. den Nachweis über die bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum),
5. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie entsprechend der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung,
6. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie entsprechend der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ vom 23./24. März 2012 (ABl. EKD 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung,
7. den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
8. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie,
9. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs,
10. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie,
11. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie,
12. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
13. den Nachweis eines Gemeindepraktikums von vier Wochen einschließlich Auswertung.

§ 10 Termine, Meldung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel im Frühjahr (Frühjahrstermin) und im Herbst (Herbsttermin) eines jeden Jahres statt. Die Meldung zum Frühjahrstermin ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin ist bis zum 1. April einzureichen.

(2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 9 genannten Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Studienbericht,
4. ein Vorschlag für ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter, die oder der habilitiertes Mitglied einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät sein muss,
5. Vorschläge für die weiteren Fachprüferinnen und Fachprüfer, wobei die Vorgeschlagenen Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen sein müssen,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich an anderer Stelle zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet hat und ggf. Ergebnisausweise,
7. eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten Theologischen Prüfung anmelden wird,
8. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Teilnahme von Zuhörerinnen oder Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

§ 11 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Kirchengausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Kirchengausschuss nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 10 Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Kirchengausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit. Bei Ablehnung der Zulassung ist eine schriftliche Begründung zu geben.

§ 12 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

§ 13 Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden zehn Prüfungsleistungen:

1. vier Klausuren (§ 14),
2. fünf mündlichen Prüfungen (§ 15),
3. einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 16).

§ 14 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen theologischen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches bearbeiten kann.

(2) Klausuren werden in den Prüfungsfächern gemäß § 12 geschrieben, ausgenommen das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Für jede Klausur werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt. Bei einer Klausur im Fach Praktische Theologie werden Themen aus den Bereichen Homiletik, Seelsorge oder Katechetik gestellt.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Altes Testament: Biblica Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius),
2. Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer),
3. Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften,
4. Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

(6) Die Klausuren werden unter der Aufsicht einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Person geschrieben.

§ 15 **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.
- (2) Mündliche Prüfungen finden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 12 statt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 25 Minuten, im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 40 Minuten und in den übrigen Fächern jeweils 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen.
- (5) Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 16 **Wissenschaftliche Hausarbeit**

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn auf Grund der Ergebnisse der Prüfungsleistungen nach §§ 14 und 15 feststeht, dass die Prüfung nach § 18 Absatz 3 nicht bestanden ist. Sofern eine Nachprüfung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist, kann die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf den nächsten Prüfungstermin verschoben werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Prüfungskommission das Thema benennt.
- (4) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (60 Seiten zu jeweils 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) umfassen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der wissenschaftlichen Hausarbeit eine Versicherung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie oder er die Arbeit selbstständig angefertigt, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Ausführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss zudem in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann eine Dissertation, die von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule angenommen worden ist, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Ersatz der wissenschaftlichen Hausarbeit anerkennen. Die Bewertung der Arbeit bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

§ 17 **Prüfungsergebnisse**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
15/14/13 Punkte
= sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte

= gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte

= befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte

= ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte

= mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte

= ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren werden durch jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet. Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten um einen Punkt nicht überein, wird die Prüfungsarbeit mit der besseren Punktzahl bewertet. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, ergibt sich die Bewertung aus dem Mittelwert der beiden Bewertungen. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, wird die Prüfungsarbeit von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(3) Die Prüfungskommission legt auf Grund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Einzelergebnisse. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeit zählt dabei dreifach, die Ergebnisse der Klausuren und der mündlichen Prüfungen zählen jeweils einfach. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtergebnis lautet bei einer Durchschnittspunktzahl von:

15,0 – 12,5 = sehr gut,

12,4 – 9,5 = gut,

9,4 – 6,5 = befriedigend,

6,4 – 4,0 = ausreichend.

(4) Über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Klausuren, die Ergebnisse in den mündlichen Prüfungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn

1. die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist und
2. die Fachnoten für die Fachprüfungen:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte,
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 - e) Praktische Theologiejeweils mindestens 4 Punkte betragen.

(2) Die Fachnote für die einzelnen Fachprüfungen nach Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punkte von Klausur und mündlicher Prüfung. Dabei wird nur die erste Stelle hinter

dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, bildet die Bewertung der mündlichen Prüfung die Fachnote.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die nach Absatz 2 gebildete Fachnote in drei Fachprüfungen nicht jeweils mindestens 4 Punkte beträgt, oder
2. eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet ist, auch wenn der Durchschnitt der Punkte von Klausur und mündlicher Prüfung mindestens 4 Punkte ergibt, oder
3. nach Abschluss der gesamten Prüfung, einschließlich einer Nachprüfung nach § 19, nicht die für das Bestehen nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sobald auf Grund der Bewertung der bereits absolvierten Prüfungsleistungen ein Bestehen der Prüfung ausgeschlossen ist, stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 19 Nachprüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält die Möglichkeit einer Nachprüfung, wenn

1. die Fachnote in einer Fachprüfung oder zwei Fachprüfungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 nicht mindestens 4 Punkte beträgt, oder
2. die wissenschaftliche Hausarbeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist, oder
3. die wissenschaftliche Hausarbeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist und die Fachnote in einer Fachprüfung nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 nicht mindestens 4 Punkte beträgt.

(2) Soweit eine Nachprüfung nach Absatz 1 zulässig ist, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, die nicht bestandenen Fachprüfungen und die nicht bestandene wissenschaftliche Hausarbeit zu wiederholen.

(3) Erfolgt die Nachprüfung wegen Nichtbestehens von Fachprüfungen, müssen alle Prüfungsleistungen der nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden. Die Nachprüfungen finden im nachfolgenden Prüfungstermin statt. Liegt die Fachnote in den Fachprüfungen auch dann nicht bei jeweils mindestens 4 Punkten, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Für die Nachprüfung wegen Nichtbestehens der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 20 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

(2) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen oder Fakultäten sind anzurechnen.

§ 21 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist, mit Angabe der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen persönlich einzusehen.

(2) War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erhoben werden.

§ 24 Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. Januar 2016 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, ist die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. September 2003 (GVM 2003 Nr. 3 S. 94), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 209), weiter anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. September 2003 (GVM 2003 Nr. 3 S. 94), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 209), außer Kraft.

Bremen, den 19. November 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

5. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. November 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Organisation der Prüfung“.
2. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission,“ die Wörter „im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission,“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungskommission“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Prüfungskommission kann eine Dissertation, die von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule angenommen worden ist, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Ersatz der wissenschaftlichen Arbeit anerkennen. Die Bewertung der Arbeit bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Theologischen Prüfungsamtes“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt und die Wörter „im Theologischen Prüfungsamt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Theologischen Prüfungsamtes“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
7. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 19. November 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

6. Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2015

Auf Grund der ihm durch § 12 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1971 (GVM 1971 Nr. 1) auferlegten Pflicht, die Verwaltungsgeschäfte der Bremischen Evangelischen Kirche zu führen und die Beschlüsse des Kirchentages auszuführen, verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1 Änderung der Urlaubsverordnung

Im Eingangssatz der Urlaubsverordnung vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 9) wird die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1)“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307)“ und die Angabe „§ 38 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110)“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110)“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Umzugskostenverordnung

Im Eingangssatz der Umzugskostenverordnung vom 15. März 2012 (GVM 2012 Nr. 1 S. 195) wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1)“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307)“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Reisekostenverordnung

Im Eingangssatz der Reisekostenverordnung vom 13. März 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 48) wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1)“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307)“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Beihilfeverordnung

Im Eingangssatz der Beihilfeverordnung vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74) wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1)“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307)“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 19. November 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

7. Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. Februar 1996 (GVM 1996 Nr. 1 Z. 7), die durch Verordnung vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vikar/die Vikarin erhält Bezüge nach Maßgabe des in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Besoldungsrechts.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

8. Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 16. Juli 2015

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 12. April 2007 (GVM 2007 Nr. 4 S. 19) erlässt der Kirchenausschuss die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Wahlen

1. Wahl der Teilnehmenden-Vertretung

- a) Die Teilnehmenden von längerfristigen Bildungsmaßnahmen (mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr) wählen spätestens in der dritten Sitzung aus ihrer Mitte eine aus zwei Personen bestehende Teilnehmenden-Vertretung.

- b) Der/die Lehrende hat die Wahl zu gewährleisten und leitet die Wahlhandlung. Er/sie weist die Teilnehmenden in der der Wahl vorausgehenden Sitzung auf die Wahl der Teilnehmenden-Vertretung hin und setzt im Einvernehmen mit der Mehrheit der Teilnehmenden Tag, Stunde und Ort der Wahl fest.
- c) Jeder/jede anwesende Teilnehmende hat zwei Stimmen, die nicht auf eine Person vereinigt werden dürfen. Gewählt sind die Personen, die die höchste und zweithöchste Anzahl an Stimmen erhalten. Auf Antrag eines/einer anwesenden Teilnehmenden muss die Wahl geheim stattfinden. Der/die Lehrende teilt das Ergebnis der Wahl dem/der Beauftragten für Erwachsenenbildung durch Rücksendung des Wahlprotokolls an das Bildungswerk mit.
- d) Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt, das die ordnungsgemäße Festsetzung der Wahlversammlung (oben Buchstabe b), die Zahl der anwesenden Teilnehmenden, die Namen der Gewählten und die Stimmenzahl enthalten muss. Das Protokoll wird von dem/der Lehrenden und von einem/einer Teilnehmenden unterschrieben und spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verlesen.
- e) Beide Personen der Teilnehmenden-Vertretung vertreten die Interessen der Teilnehmenden gleichberechtigt gegenüber dem/der Lehrenden und dem Bildungswerk. Sie gehören der Teilnehmenden-Gesamtvertretung für die Dauer des laufenden und des folgenden Kalenderjahres an.

2. Benennung der Vertretung der Lernenden im Beirat

- a) Die Teilnehmenden-Gesamtvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen der Lernenden als Mitglieder des Beirats gemäß § 4 der Satzung des Bildungswerks.
- b) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zur Teilnehmenden-Gesamtvertretung ein und leitet die Wahlhandlung.
- c) Jedes anwesende Mitglied der Teilnehmenden-Gesamtvertretung hat zwei Stimmen, die nicht auf eine Person vereinigt werden dürfen. Gewählt sind die Personen, die die höchste und zweithöchste Anzahl an Stimmen erhalten. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl geheim stattfinden.
- d) Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das die ordnungsgemäße Ladung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Namen der Gewählten und die Stimmenzahl enthalten muss. Das Protokoll wird von dem/der Beauftragten für Erwachsenenbildung und von einem aus der Mitte der Teilnehmenden-Gesamtvertretung bestimmten Mitglied unterschrieben und vor der Teilnehmenden-Gesamtvertretung verlesen.
- e) Die von der Teilnehmenden-Gesamtvertretung gewählten Personen sind als Vertreter/innen der Lernenden benannte Mitglieder des Beirats im Sinne des § 4 der Satzung des Bildungswerks.

3. Benennung der Vertretung der Lehrenden im Beirat

- a) Die Dozenten/innen von Bildungsmaßnahmen bilden die Dozenten/innenversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen der Lehrenden als Mitglieder des Beirats gemäß § 4 der Satzung des Bildungswerks.
- b) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Dozenten/innenversammlung ein und leitet die Wahlhandlung.
- c) Die Bestimmungen von Nr. 2c) und 2d) dieser Ausführungsbestimmungen finden bei der Wahl der Vertreter/innen der Lehrenden entsprechende Anwendung.
- d) Die von der Dozenten/innenversammlung gewählten Personen sind als Vertreter/innen der Lehrenden benannte Mitglieder des Beirats im Sinne des § 4 der Satzung des Bildungswerks.

II. Verfahren bei der Beschlussfassung über das Programm der durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen

- a) Das Programm enthält eine Übersicht über die durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen in dem betreffenden Kalenderhalbjahr; ihm ist ein Finanzierungsplan der Veranstaltungen unter Beachtung des Haushalts für das Kalenderjahr beizufügen.
- b) Über das Programm und den Finanzierungsplan der durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen beschließt der Beirat jeweils angemessene Zeit vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres.

III. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 12. April 2007 (GVM 2007 Nr. 4 S. 21) außer Kraft.

Bremen, den 16. Juli 2015

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 7. Juli 2015 (Beschluss Nr. 165)

§ 1

§ 8 Absatz 2 der Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung) vom 28. Mai 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 13), die zuletzt durch Beschluss Nr. 155 vom 19. September 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2016.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Holtmann)
stellvertretender Vorsitzender

10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 7. Oktober 2015 (Beschluss Nr. 166)

§ 1

Änderung der KAVO-BEK

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 164 vom 8. Juli 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 KAVO-BEK wird wie folgt gefasst:
„²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 29,94 Euro ab 1. März 2015,
 - 30,67 Euro ab 1. März 2016,
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 59,84 Euro ab 1. März 2015,
 - 61,31 Euro ab 1. März 2016.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2013 und 2014“ durch die Angabe „2015 und 2016“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

- In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.

§ 2 Entgelttabellen

Geltende Entgelttabellen im Sinne des § 15 Absatz 2 KAVO-BEK sind

- die Anlagen B und C zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016,
- die Anlagen B und C zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 in der Zeit ab 1. März 2016.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 164 vom 8. Juli 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und ab 1. März 2016 um 2,45 v.H.“

- § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

- ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63“

§ 4 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende

Die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 28) wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.
- § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

- im ersten Ausbildungsjahr 836,82 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 890,96 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 940,61 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr 1.009,51 Euro,

- ab 1. März 2016

- im ersten Ausbildungsjahr 866,82 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 920,96 Euro,

- im dritten Ausbildungsjahr 970,61 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr 1.039,51 Euro.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Praktikantinnen und Praktikanten vom 29. Januar 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.653,54 Euro,
ab 1. März 2016 1.683,54 Euro,
- der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.428,26 Euro,
ab 1. März 2016 1.458,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers
vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.371,31 Euro,
ab 1. März 2016 1.401,31 Euro.“

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Holtmann)
stellvertretender Vorsitzender

11. Personennachrichten

Berufen:

Pastor Burkhard Ahlers
Hohentorsgemeinde
1.9.2015

Pastor Gunnar Wichmann
Trinitatis-Gemeinde
1.9.2015

Pastorin Ragna Miller
Neustadt
1.10.2015

